

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

für die Sporthalle der Gemeinde Wakendorf II

§ 1 - Allgemeines

(1) Die Sporthalle in Wakendorf II ist überwiegend für sportliche Zwecke zu nutzen. Sie steht folgenden Institutionen zur Verfügung:

- a) der Schule in Wakendorf II für den Sportunterricht und ggf. für Schulsportveranstaltungen,
- b) dem TuS Wakendorf-Götzberg,
- c) der Landjugendgruppe Wakendorf II für den sportlichen Übungsbetrieb und für Sportveranstaltungen,
- d) den übrigen Vereinen und Institutionen der Gemeinde Wakendorf II für sonstige Veranstaltungen, soweit dieses in der Halle möglich ist, nach Genehmigung durch den Bürgermeister.

(2) Im Falle der Nichtbelegung der Halle durch die Vereine oder Institutionen der Gemeinde können in Ausnahmefällen auch die Sportverbände auf Kreisebene die Halle für überörtliche Sportveranstaltungen kostenlos in Anspruch nehmen, jedoch nur nach zeitlich angemessener Voranmeldung.

§ 2 - Benutzungszeiten

(1) Zuständig für die Vergabe von Hallenzeiten ist ein von der Gemeinde bestellter Koordinator. Dieser Koordinator stellt in Zusammenarbeit mit den Vereinen und Institutionen der Gemeinde einen Hallenplan auf, in dem festgelegt wird, zu welchen Zeiten die Sporthalle den sporttreibenden Vereinigungen und den anderen Institutionen zur Verfügung steht.

Grundsätzlich soll der Übungsbetrieb um 23.00 Uhr beendet sein. Die am Ende der Benutzungszeit noch laufenden Turnier- oder Punktspiele dürfen zu Ende geführt werden.

(2) Die Sporthalle darf nur während der festgesetzten Zeiten benutzt werden. In die Benutzungszeit einbezogen ist auch die Zeit für Auf- und Abbau, Duschen, Umkleiden usw.. Die Übungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass Halle und Nebenräume mit Ablauf der Übungszeit geräumt sind, so dass nachfolgende Sparten pünktlich in die Halle können.

(3) Sofern Übungsstunden vorübergehend ausfallen, ist davon dem Koordinator für die Hallenbenutzung Kenntnis zu geben.

(4) Die Einstellung des Übungsbetriebes auf Dauer ist dem Koordinator vom verantwortlichen Spartenleiter bzw. von dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

§ 3 - Voraussetzung für die Zulassung der Benutzung

(1) In Abstimmung mit den Nutzern der Sporthalle (Vereine, Institutionen der Gemeinde) erstellt der Koordinator jeweils zum 01.10. für das Winterhalbjahr bzw. zum 01.05. für das Sommerhalbjahr Zeitpläne für die Hallenbenutzung, die mit Bekanntgabe (Aushang) in Kraft treten. Mit Inkrafttreten des Benutzungsplanes gelten die dort aufgeführten Veranstaltungen als genehmigt.

(2) Die Benutzung der Halle ist von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig:

- a) Der Verein/Die Institution hat den Namen des die Benutzung leitenden Übungsleiter oder sonst Verantwortlichen anzugeben.
- b) Der Verein/Die Institution muss gegen das Risiko der ihn/sie nach dieser Benutzungsordnung treffenden Haftungsfälle versichert sein.
- c) Vor Zulassung zur Benutzung der Halle haben die vertretungsberechtigten Personen des Vereins bzw. der Institution diese Benutzungsordnung schriftlich anzuerkennen.

§ 4 - Verhalten in der Halle und in den Nebenräumen (Umkleide- und Duschräume)

(1) Die Räume, Einrichtungen und Geräte in der Sporthalle sowie in den Nebenräumen sind pfleglich zu behandeln. Eine nicht sportgerechte bzw. den Hallenregeln widersprechende Benutzung ist untersagt.

(2) Das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke ist in der Halle sowie in den Nebenräumen bei sportlichen Veranstaltungen grundsätzlich untersagt.

(3) Die Halle darf erst dann betreten werden, wenn der Übungsleiter bzw. der für den Sportbetrieb Verantwortliche anwesend ist.

Der Übungsbetrieb darf nur in ständiger Anwesenheit des Übungsleiters oder des sonst Verantwortlichen stattfinden. Er hat für Ruhe und Ordnung zu sorgen ist dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung von den Teilnehmern beachtet werden.

(4) Die Sporthalle darf bei sportlichen Veranstaltungen nur auf dem Wege über die Umkleideräume betreten werden. Hier sind die Schuhe zu wechseln. Es dürfen nur Turnschuhe mit nichtfärbenden Sohlen und ohne Stollen getragen werden. Die Turnschuhe dürfen nicht gleichzeitig als Straßenschuhe verwendet werden.

(5) Die Duschräume dürfen nur barfuss oder mit Duschsandalen / Badeschuhen betreten werden. Nach der Benutzung sind sie durch den Übungsleiter bzw. den sonst Verantwortlichen auf Unversehrtheit der Installationen (des Inventars) zu überprüfen. Laufendes Wasser ist abzustellen.

(6) Der Übungsleiter oder der sonst Verantwortliche hat die Veranstaltung in das Hallenbenutzungsbuch einzutragen. Das Hallenbenutzungsbuch liegt in der Regiekabine aus. In das Benutzungsbuch sind Art und Dauer der Veranstaltung, Teilnehmerzahl sowie der Name des Übungsleiters bzw. des sonst Verantwortlichen einzutragen. Zu vermerken sind besondere Vorkommnisse (Unfälle, Beschädigungen an Halle, Einrichtungen, Geräte u.ä.). Ein Zeuge hat in diesen Fällen mit zu unterschreiben. Eine Nichteintragung in das Hallenbenutzungsbuch kann den Ausschluss von der Hallenbenutzung nach sich ziehen.

(7) Der Regieraum in der Sporthalle darf nur von dem Übungsleiter bzw. dem sonst Verantwortlichen betreten werden. Die Bedienungen der elektronischen Einrichtungen im Regieraum (Schalttafeln, Lautsprecheranlage, Plattenspieler) darf nur für den jeweils bestimmten Zweck von dem Übungsleiter bzw. dem sonst Verantwortlichen vorgenommen werden. Beschädigungen durch unsachgemäße Bedienung gehen zu Lasten des Verursachers.

(8) Die Heizungsanlage für die Sporthalle darf grundsätzlich von keiner anderen als einer in der Anlage eingewiesenen, sachkundigen Person bedient werden. Bei unzumutbaren Temperaturen in der Halle oder beim Duschwasser ist der Bürgermeister (Hallenbeauftragte / Heizungsfachmann) zu informieren.

(9) Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Geräte an den dafür bestimmten Platz zurückzustellen.

(10) Der Übungsleiter oder der sonst Verantwortliche verlässt als Letzter die Halle, nachdem er sich davon überzeugt hat, dass sich alle Räume wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Dazu gehört auch das Löschen der Beleuchtungen. Er ist persönlich für die mängelfreie Rückgabe der Geräte und den ordnungsgemäßen Zustand der Halle und der benutzten Nebenräume verantwortlich.

(11) Die Notausgangstür darf nur im Falle der Gefahr geöffnet werden.

(12) Der Übungsleiter oder der sonst Verantwortliche hat nach Verlassen der Halle diese ordnungsgemäß abzuschließen.

§ 5 - Aufsicht und Hausrecht

(1) Der Bürgermeister übt das Hausrecht über die Halle aus. Ihm ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren.

(2) Seinen Anordnungen, die sich auf Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Er kann Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt in der Halle mit sofortiger Wirkung versagen.

(3) Bei wiederholten oder groben Verstößen behält sich die Gemeinde strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruch gemäß §§ 123 ff Strafgesetzbuch vor.

§ 6 - Widerruf der Benutzungserlaubnis

(1) Soweit die Zulassung zur Benutzung nicht von vornherein befristet ist, kann sie von der Gemeinde bzw. von dem für die Hallenkoordination Beauftragten jederzeit widerrufen werden, wenn der Benutzer oder ein Teil seiner Mitglieder

- a) vorsätzlich oder in wiederholten Fällen grob fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt,
- b) durch sein Verhalten gegen sportliche Grundsätze verstößt und damit das Ansehen des Sports in der Gemeinde schädigt.

(2) Die Benutzung der Halle kann von der Gemeinde bzw. von dem für die Hallenkoordination Beauftragten für einzelne Benutzungszeiten oder –tage unter Fortbestehen der Zulassung im übrigen untersagt werden, wenn folgende Gründe vorliegen:

- a) teilweise oder völlige Unbenutzbarkeit der Halle wegen Renovierungs- oder Instandsetzungsarbeiten,
- b) Änderung des Benutzungsplanes aus öffentlichem Interesse oder aus anderen wichtigen Gründen, z.B. Vorbereitung und Durchführung von im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltungen sportlicher, kultureller oder anderer Art.

§ 7 - Haftung und Schadenersatz

(1) Die Gemeinde Wakendorf II überlässt den Benutzern der Sporthalle, Nebenräume und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Jede weitere Haftung der Gemeinde ist ausgeschlossen. Der Benutzer ist durch seinen jeweiligen Beauftragten (Übungsleiter) verpflichtet, die Halle, die Nebenräume und die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Er muß sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen/Einrichtungen nicht benutzt werden. Der Benutzer haftet neben dem Übungsleiter (vgl. § 4 Abs. 7) für die mängelfreie Rückgabe der Geräte und den ordnungsgemäßen Zustand der Halle und der benutzten Nebenräume.

(2) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde oder deren Beauftragte.

(3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Wakendorf II als Grundstückseigentümer und als Träger der Sporthalle für den sicheren Bauzustand des Gebäudes unberührt. Die Beweislast im Schadensfall hat der Benutzer.

(4) Beschädigungen an der Halle, in den Nebenräumen oder an den Sportgeräten sind dem Bürgermeister bzw. dem Hallenbeauftragten unverzüglich vom Übungsleiter bzw. sonst Verantwortlichen zu melden. Sie sind außerdem in das Benutzungsbuch einzutragen. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an dem Gebäude und den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen usw. durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen.

§ 8 - Parkplatz und Zuwege

Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den vorgesehenen Flächen auf eigene Gefahr geparkt werden. Fahrräder sind in den Fahrradständer abzustellen. Das Befahren der Zuwege zur Halle mit Fahrrädern oder Motorrädern ist untersagt.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit dem Tage der Verabschiedung durch die Gemeindevertretung und nach der öffentlichen Bekanntmachung durch Aushang in Kraft.

Die Gemeindevertretung hat die Benutzungsordnung am 12.10.2000 beschlossen.